

Medienkonferenz vom 5. November 2012

«Für eine flexible Lohnpolitik, eine zügige Reform der Altersvorsorge und die konsequente Sanierung der IV»

Es gilt das gesprochene Wort

Für eine zügige Reform der Altersvorsorge (AHV und BVG): Orientierungspunkte des Schweizerischen Arbeitgeberverbands für einen Masterplan

Wolfgang Martz, Vizepräsident Schweizerischer Arbeitgeberverband

Schon lange ist bekannt, dass die Altersvorsorge vor grossen demografischen Herausforderungen steht. Unabhängig davon, ob es sich um das Umlageverfahren der AHV oder das Kapitaldeckungsverfahren der 2. Säule handelt: Die steigende Lebenserwartung stellt für beide Sozialwerke eine finanzielle Belastungsprobe dar, weil dadurch die durchschnittliche Bezugsdauer der Renten zunimmt. Damit steht die Altersvorsorge im Spannungsverhältnis zwischen Kostenerhöhung und Leistungsreduktion. Ein wichtiger Faktor, der dieses Spannungsverhältnis entschärfen kann, ist die Anhebung des Rentenalters bzw. des Erwerbsaustrittsalters. Ein neuer Forschungsbericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Altersrücktritt im Kontext der demografischen Entwicklung (Nr. 11/12) fördert zu Tage, dass ein Trend zum längeren Arbeiten besteht. Er stellt aber auch fest, dass die Arbeitgeber wesentlich dazu beitragen müssen, diesen Trend zu verstärken und ihm eine feste Grundlage zu geben.

Dringender Handlungsbedarf in der zweiten Säule

Der Handlungsbedarf bei der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes im BVG ist ausgewiesen. Neben der gestiegenen Lebenserwartung führen im Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge die seit einiger Zeit ungenügenden Renditen zu Finanzierungsproblemen, wenn man den aktuellen Rentenumwandlungssatz fortführt. Mit Blick auf die Renditeentwicklung per 30. September 2012 muss festgehalten werden, dass trotz der jüngsten Börsenhausse gemäss dem «Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index» die annualisierte Rendite (seit Beginn der Messung am 1.1.2000) per Quartalsende 2,22 Prozent beträgt. Demgegenüber steht die annualisierte BVG-Mindestverzinsung (seit Beginn der Messung am 1.1.2000), welche 2,73 Prozent beträgt! Noch deutlicher wird der Abstand zur Sollrendite von 4,5 bis 5 Prozent, die für die Finanzierung des aktuellen Mindestumwandlungssatzes nötig wäre.

Wenn der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) eine Senkung von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent mit dem Hinweis ablehnt, die Annahmen des BSV seien so «fragwürdig wie bei früheren Fehlprognosen über die finanzielle Zukunft der AHV (...)», und diese müssten gänzlich überarbeitet werden, so ist dies ein gefährliches Ablenkungsmanöver. Nicht erst mit dem Bericht des Bundesrates über die Zukunft der 2. Säule, sondern bereits seit Jahren wird von Expertenseite darauf hingewiesen, dass der Mindestumwandlungssatz zu hoch ist. Daraus resultiert für viele Vorsorgeeinrichtungen ein Verlust, der von den aktiven Versicherten getragen werden muss. Wenn im Zeitpunkt der Pensionierung durch Anwendung des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes eine Altersrente festgelegt wird, deren Wert denjenigen des vorhandenen Altersguthabens übersteigt, so muss diese Differenz zulasten der aktiven Versicherten gedeckt werden. Entweder werden den aktiven Versicherten weniger Überschüsse gutgeschrieben, da diese zur Bezahlung der zu hohen Renten verwendet werden müssen. Oder die Vorsorgeeinrichtung gerät mangels Überschüsse in Unterdeckung und muss wiederum zulasten der

Aktiven und des Arbeitgebers saniert werden. Der Gewerkschaftsbund fördert also durch seine Verzögerungstaktik die verpönte Quersubventionierung und schadet so seiner eigenen Klientel.

Finanzperspektiven der AHV fordern ein Handeln auch in der 1. Säule

Aus den Finanzperspektiven 2012 des BSV geht hervor, dass das Umlageergebnis der AHV (Einnahmen ohne Kapitalerträge minus Ausgaben) gemäss geltendem AHV-Gesetz gegen 2020 deutlich negativ sein wird. Die im Ausgleichsfonds der AHV erwirtschafteten Kapitalerträge werden dann nicht mehr genügen, um diese Defizite aufzufangen. Ohne Gegenmassnahmen wird deshalb auch das Betriebsergebnis der AHV rasch in tiefrote Zahlen abgleiten und die Liquidität des AHV-Fonds in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts das operative Minimum unterschreiten.

Unverantwortliche Illusionspolitik

Wenn die Gewerkschaften diese Realität verdrängen und entsprechende Reformen in der Altersvorsorge verzögern, dann verspielen sie die Chancen für sozialverträgliche Übergangsfristen. Das gilt noch mehr, wenn der Gewerkschaftsbund im kommenden Frühjahr eine Volksinitiative lancieren will, welche vor allem Personen mit tiefen und mittleren Einkommen eine Erhöhung der AHV-Renten um 10 Prozent, das heisst für Alleinstehende rund 200 Franken pro Monat, bringen soll. Die daraus resultierenden Mehrkosten belaufen sich auf mehrere Milliarden Franken!

Das BSV hat in seinem Bericht zur wirtschaftlichen Situation von Erwerbstätigen und Personen im Ruhestand (Nr. 1/08) festgestellt, dass sich Personen im Ruhestand insgesamt in einer besseren finanziellen Lage befinden als die aktive Bevölkerung. Zwar existiere vereinzelt noch Altersarmut, doch sei die Situation bei älteren Menschen insgesamt positiv. Die erfreuliche Realität rechtfertigt also keine Rentenerhöhungen mit der Giesskanne. Vielmehr reichen die bewährten Instrumente, wie zum Beispiel die Ergänzungsleistungen (EL) aus, um im konkreten Fall verbleibende Lücken zum effektiven Bedarf zu schliessen.

Die Forderungen nach dem AHV-Ausbau kommen nicht zufällig zu einem Zeitpunkt, an dem über den Reformbedarf in der beruflichen Vorsorge diskutiert wird. Der «Bericht über die Zukunft der 2. Säule» wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgewertet, und die Öffentlichkeit wartet nun ungeduldig auf die bereits mehrfach vom Bundesrat angekündigten Eckwerte für eine Revision der Altersvorsorge. Jetzt isoliert die Verstärkung der ersten Säule zu proklamieren, wirkt als taktisches Störmanöver und trägt nicht zu einer gesamtheitlichen Lösungsfindung bei. Solche Volksinitiativen lenken im Gegenteil von den grundlegenden Finanzierungsproblemen ab und verzögern den ohnehin nur schleppend anlaufenden «Reformprozess Altersvorsorge». Statt Illusionen zu wecken, sollten sich alle Akteure auf die effektiven Herausforderungen der demografischen Entwicklung konzentrieren und dazu rasch politisch tragfähige Lösungen entwickeln.

Bereitschaft und Trend zur längeren Erwerbstätigkeit als Realität

Nach Auffassung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) liegt in der Anhebung des Rentenalters eine grosse Chance zur Entschärfung der demografischen und finanziellen Probleme der Altersvorsorge. Gemäss dem erwähnten Forschungsbericht des BSV hat sich die Erwerbsbeteiligung ab 58 Jahren in den letzten Jahren erhöht, wobei der Erwerbsaustritt in Etappen erfolgt. Bereits heute plant ein Fünftel der Erwerbstätigen unter 64/65 Jahren, über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus tätig zu sein. Und von den übrigen Erwerbstätigen unter 64/65 Jahren zeigt die Mehrheit eine relativ hohe Bereitschaft, im Rentenalter erwerbstätig zu bleiben, wenn die Arbeit Freude macht, wenn die Arbeitsbedingungen attraktiv sind und wenn sie die Wertschätzung des Arbeitgebers erfahren. Andererseits finden es auch rund 60 Prozent der befragten Unternehmen sinnvoll und notwendig, ältere Arbeitnehmende zukünftig bis zum ordentlichen Rentenalter und darüber hinaus zu beschäftigen. Die

Voraussetzungen für eine Verlängerung der Erwerbsarbeit über das heutige Rentenalter hinaus sind also nicht schlecht, wenn den Arbeitnehmern die entsprechenden Anreize gesetzt werden und vor allem die Arbeitgeber dafür die nötigen Rahmenbedingungen schaffen. Eine «kalte Rentensenkung» durch die Anhebung des Rentenalters ohne entsprechende Erwerbsmöglichkeiten für die älteren Arbeitnehmer kommt für den SAV nicht in Frage. Dieses Szenario ist aber wenig wahrscheinlich, weil die Unternehmen schon aus arbeitsmarktlichen Gründen vermehrt ältere Mitarbeiter werden beschäftigen müssen.

Konstruktive Lösungssuche

Will man das Leistungsniveau im Bereich der Altersvorsorge, das heisst die so genannte Ersatzquote halten, dann muss die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes mit Kompensationsmassnahmen flankiert werden. Wenn die Kompensation allein über die Verstärkung des Altersguthabens erfolgt, ergibt sich ein unerwünscht starker Anstieg der Beitrags- und damit der Lohnnebenkosten. Mit einer Anhebung des Rentenalters lässt sich dieser Effekt vermeiden oder zumindest erheblich abschwächen. Analoges gilt für die Lösung der Finanzierungsprobleme der AHV, die bei einer Anhebung des Regelrentenalters ebenfalls markant entschärft werden können. Systembedingt muss die Rentenalterfrage ohnehin in der 1. und 2. Säule parallel aufgenommen werden.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband plädiert für eine zügige Reform des BVG und des AHVG, um die demografischen und finanziellen Herausforderungen der Altersvorsorge anzugehen. Er will sich auf diese dringenden sowie die unmittelbar damit verknüpften Probleme konzentrieren und weitere Revisionsanliegen, vor allem im BVG, vorläufig zurückstellen. In diesem Rahmen suchen wir den konstruktiven Dialog mit allen Akteuren der Sozialpolitik. Wenn Gewerkschaften und Linksparteien sich verweigern, dann besteht die Gefahr, dass einzelne Steine aus dem Puzzle «Altersvorsorge» herausgebrochen und ohne Einbettung in eine systemische Gesamtschau verändert werden. Zu denken ist etwa an eine Vorlage zur Einführung des AHV-Rentenalters 65/65, die heute reelle politische Chancen hätte und immerhin eine Entlastung der AHV-Rechnung um rund 800 Millionen Franken pro Jahr brächte.

Masterplan Altersvorsorge

Dem Gesagten zufolge fordert der SAV einen integralen «Masterplan Reform Altersvorsorge» mit folgenden Orientierungspunkten:

Allgemeines:

- Für die Altersvorsorge sind die Prinzipien der Sicherheit, der Verlässlichkeit, der Nachhaltigkeit, der Einfachheit, der Transparenz und der Zielorientierung massgebend.
- AHV und berufliche Vorsorge sind als koordiniertes System zu behandeln, dürfen aber nicht vermischt werden.
- Die Altersvorsorge muss im Hinblick auf die Herausforderungen der Demografie und der Kapitalmärkte langfristig gesichert werden und erträgt keinen Leistungsausbau.
- Das heutige Leistungsziel der Altersvorsorge soll weiterhin gelten.

Erste Säule:

- Die 1. Säule soll weiterhin als Basisversicherung für die Alters- und Hinterlassenenvorsorge der Bevölkerung und zusammen mit den Ergänzungsleistungen (EL) der Existenzsicherung dienen.
- Das geschlechtsneutrale AHV-Referenzrentenalter ist schrittweise der Entwicklung der Lebens-

erwartung anzupassen und vom effektiven Rückzug aus dem Erwerbsleben abzukoppeln. Die Rentenalter-Anpassung soll «schleifend» erfolgen, zum Beispiel jahrgangsabhängig in Monats-schritten. Um das Regel-Rentenalter herum sind Flexibilisierungen einzubauen (Übergang zum «Rentenfenster mit Referenzrentenalter»). In einem ersten Schritt ist die Anpassung der Renten-skala zu prüfen.

- Die Weiterarbeit nach Erreichen des AHV-Regelrentenalters soll durch verschiedene Anreize gefördert werden.
- Eine Stabilisierungsregel soll die Versicherung gegen künftige negative «Pfadabweichungen» schützen und die Leistungen an den finanziellen Zustand des Sozialwerkes koppeln.

Zweite Säule:

- Der BVG-Mindestumwandlungssatz ist zügig von 6,8 Prozent auf 6,4 Prozent zu senken.
- Zur Erhaltung des Leistungsziels in der Altersvorsorge (AHV und BVG-Obligatorium) sind Kompensationsmassnahmen unausweichlich. Dabei ist eine Kombination verschiedener Massnahmen nötig. Neben der zwingenden Rentenalter-Erhöhung stehen die Verstärkung der Altersgutschriften (nicht linear) und der frühere Beginn des Sparprozesses zwecks Erhöhung des Altersguthabens im Vordergrund.